



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Herrn
Jens-Martin Keim
Gehrenberg 13
91555 Feuchtwangen

Eingang
5.2.2020

Name
Robert Knöferl

Telefon
089 2182-2677

Telefax
089 2182-2711

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
14.01.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L1-7311-1/449

München

31.01.2020

**EILANTRAG - Aufhebung zur Verpflichtung bodennaher Gülleaus-
bringung ab 01.02.2020 aufgrund naturräumlicher und agrarstrukt-
reller Besonderheiten**

Sehr geehrter Herr Keim,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur emissionsarmen Gülleausbringung, mit dem Sie die Aufhebung der Verpflichtung zur bodennahen, streifenförmigen Gülleausbringung für Ihren Betrieb beantragen.

Zur Umsetzung der NEC-Richtlinie sieht die Düngeverordnung (DüV) von 2017 vor, dass flüssige Wirtschaftsdünger ab 2020 auf bestelltem Ackerland und ab 2025 auch auf Grünland nur noch streifenförmig ausgebracht werden dürfen. Die Vorgaben resultieren aus der Verpflichtung einer Reduzierung von Ammoniakemissionen um 29 % bis 2030 in der NEC-Richtlinie. In Deutschland stammen derzeit rund 95 Prozent der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Die Ammoniakverluste treten im Stall, im Lager und bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf und müssen so weit wie möglich reduziert werden. Speziell in Bayern liegt der Schwerpunkt der Ammoniakemissionen in den Bereichen Wirtschaftsdüngerausbringung und Rinderhaltung. Mit der Umsetzung der Vorgaben zur Ausbringtechnik in der

DüV 2017 ist etwa die Hälfte der notwendigen Einsparungen möglich. Unter Experten besteht deshalb kein Zweifel, dass für die Zielerreichung der ambitionierten bundesweiten Vorgaben der NEC-Richtlinie eine schnelle Umsetzung emissionsarmer Ausbringungstechnik in der Praxis durch den Einsatz der nach § 6 Absatz 3 DüV vorgeschriebenen Technik notwendig ist, um auf umfangreiche, deutlich teurere und bzw. drastischere Maßnahmen, z. B. im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern zumindest weitgehend verzichten zu können.

Die Vorgaben zur streifenförmigen Ausbringung müssen deshalb mit wenigen Ausnahmen aus agrarstrukturellen oder naturräumlichen Gegebenheiten 1:1 umgesetzt werden. Für Bayern wurde hierzu festgelegt, kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) von den Vorgaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV auszunehmen. Zur Ermittlung dieser Grenze können nachfolgend genannte Flächen abgezogen werden:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 1 DüV)
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (entsprechend § 8 Abs. 6 Nr. 2 DüV)
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent eines Feldstücks
- Streuobstwiesen

Außerdem sieht die DüV nach § 6 Abs. 3 eine Ausnahmemöglichkeit für Verfahren vor, die vergleichbar geringe Emissionen erreichen wie die streifenförmige bodennahe Ausbringung. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegen die Ammoniakemissionen bodennaher Ausbringetechniken deutlich (ca. 50 %) unter denen der Breitverteilung. Sollten Verfahren

entwickelt werden können, die nachweislich vergleichbar geringe Ammoniakemissionen wie die streifenförmige Ausbringung oder das Schlitzverfahren erreichen, wird Bayern diese Anerkennen und von den neuen Vorgaben ausnehmen. Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen mit Ausnahme von konzentrierter Schwefelsäure für ausgewählte Güllezusatzstoffe aber keine signifikante Emissionsminderung.

Belegt ist zudem die emissionsmindernde Wirkung einer starken Verdünnung mit Wasser auf sehr niedrige TS-Gehalte. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wurde deshalb die Ausbringung von Jauche sowie von anderen flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) genehmigt. Die Genehmigung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu zwei Prozent TS-Gehalt setzt dabei voraus, dass die Einhaltung des TS-Gehaltes der Düngemittel jederzeit nachgewiesen werden kann. Hierfür ist die erforderliche Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers über das Programm zur Lagerraumberechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet) nachzuweisen. Zusätzlich ist das Düngemittel im Labor zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis darf bei der Ausbringung nicht älter als zwei Jahre sein. Für Jauche ist keine Untersuchung erforderlich.

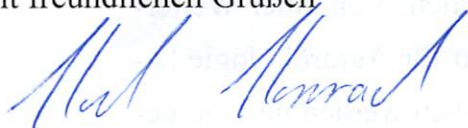
Die zuständigen Stellen zur Genehmigung der Ausnahmen von den Vorgaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV sind die Fachzentrum für Agrarökologie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ihr Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben ist deshalb dort zu stellen. Von einer Weiterleitung Ihres Antrags an das zuständige Fachzentrum für Agrarökologie haben wir abgesehen, da für den Bescheid Kosten erhoben werden und die genannten Voraussetzungen sowie die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine weiteren Ausnahmen rechtfertigen und ihr Antrag somit keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Im bestellten Ackerland ist unumstritten, dass die streifenförmige Ausbringtechnik funktioniert. Die vorgebrachte Problematik, wonach eine streifenförmige Ausbringung zu bleibenden Güllestreifen an der Oberfläche im Grünland führt, welche mit Erntemaschinen aufgenommen werden, das Futter verschmutzen und ein erhebliches Problem für die Tiergesundheit darstellen, kann in Trockenlagen auftreten, kann aber nicht generalisiert werden und ist anhand bisheriger Forschungsergebnisse aus Österreich (Pöllinger et al., 2018) und der Schweiz (Wyss et al., 2018) auch nicht wissenschaftlich belegt. Die Untersuchungen zeigen, dass die Wahl eines geeigneten Schnittzeitpunktes und ein optimaler Anwelkgrad wichtiger für die Silagequalität sind als die Gülleausbringtechnik. Auch aus Ländern mit bereits seit Jahren im Grünland vorgeschriebener bodennaher Ausbringtechnik (Dänemark, Niederlande) gibt es keine Hinweise, dass bodennahe Ausbringtechnik bislang ein Problem hinsichtlich Qualitätsbeeinträchtigungen im geernteten Futter, den Silagen bzw. dem Tierwohl darstellt.

Gleichwohl nehmen wir die Hinweise aus der Praxis sehr ernst. Zu Fragen der Optimierung einer emissionsarmen und praxisgerechten Gülleausbringtechnik wurden deshalb umfangreiche Forschungsprojekte bei der Landesanstalt für Landwirtschaft in Auftrag gegeben, die noch in der Übergangsfrist für Grünland bis 2025 abgeschlossen werden. Dabei werden auch der Einfluss der Gülleapplikationstechnik auf die Futterhygiene und mögliche Zusatzstoffe zur Emissionsminderung weiter untersucht.

Für Ihre weitere betriebliche Entwicklung wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Koch
Ltd. Ministerialrat